

Gesetz über die wirtschaftliche Ordnung der Staatstage in Drostanien

§1 – Währung und Wechselkurs

(1) Die offizielle Währung Drostanien ist der Drostaler.

(2) Der festgelegte Wechselkurs von Euro in Drostaler beträgt:

1 Euro = 10 Drostaler.

Der Rücktausch von Drostalern in Euro erfolgt ausschließlich nach Projektende und zu einem später festgelegten Wechselkurs.

(3) Alle innerstaatlichen wirtschaftlichen Transaktionen erfolgen in Drostaler.

§2 – Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt 30 Drostaler pro Stunde.

§3 – Wirtschaftlicher Kreislauf

(1) Der Staat Drostanien kann neu gegründeten Unternehmen einen Investitionskredit in Höhe von 50 % der geplanten Investitionskosten zum ersten Staatstag in Euro gewähren.

(2) Dieser Kredit dient ausschließlich dem Einkauf von Gütern bei externen Unternehmen außerhalb Drostanien (z. B. Lidl, Edeka etc.).

(3) Der Kredit muss vom Wirtschaftsministerium genehmigt werden.

(4) Die restlichen 50 % der Investitionskosten können nach Maßgabe einer Sachprüfung in Euro nach Vorlage aller Rechnungen an das Unternehmen ausgezahlt, sobald das Unternehmen den vollen Betrag in Drostalern einschließlich der Importsteuer an den Staat zurückgezahlt hat.

(5) Nach vollständiger Rückzahlung kann ein neuer Antrag auf einen Investitionskredit gestellt werden.

(6) Unternehmen erhalten zur Kredit-Rückzahlung während der gesamten Staatstage den optimalen Wechselkurs

§4 – Unternehmensformen und Besteuerung

(1) Unternehmen in Drostanien werden nach dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit kategorisiert in:

a) Kulturelle Unternehmen – Unternehmen mit kulturellem, künstlerischem, bildendem oder sozialem Fokus

b) Wirtschaftliche Unternehmen – Unternehmen mit gewerblich-kommerziellem Fokus und Gewinnerzielungsabsicht

c) Kulturell-wirtschaftliche Unternehmen – Mischformen mit wirtschaftlichem und gleichgewichtig kulturellem und sozialem Anspruch

Die Einstufung erfolgt durch Antrag auf dem Betriebsgründungsformular und wird vom Kulturministerium genehmigt und überprüft.

§5 – Importsteuersätze

Es gelten folgende Importsteuersätze:

- Kulturelle Unternehmen: 0 %
- Wirtschaftliche Unternehmen: 20 %
- Kulturell-wirtschaftliche Unternehmen: 10 %

§6 – Standgebühren

Unternehmen, die auf öffentlichen Märkten oder Plätzen verkaufen, unterliegen einer Standgebühr nach Standortkategorie:

- Platz A (Premium-Standort): 30 Drostaler pro Tag
- Platz B (Standard-Standort): 20 Drostaler pro Tag
- Platz C (Basis-Standort): 10 Drostaler pro Tag
- Platz D (Abstellplätze): 5-10 Drostaler pro Tag

Kulturelle Unternehmen sind von der Standgebühr vollständig befreit.

Räumlichkeitszuteilung und Höhe der D-Platz-Standgebühren werden durch den Finanzminister festgelegt. Die Zuständigkeit für die Einteilung der Standorte in A,B,C und D-Platz unterliegt dem Finanzministerium.

§7 – Unternehmensstart und Liquiditätssicherung

(1) Die Gründung jedes Unternehmens wird vom Finanz- und Wirtschaftsministerium geprüft. Das Wirtschafts- und Finanzministerium kann aus Gründen der wirtschaftlichen Regulierung Anträge ablehnen oder die Zusammenlegung mehrerer Unternehmen anordnen.

(2) Jedes Unternehmen erhält zum Zeitpunkt seiner Gründung auf Antrag ein zinsloses Startdarlehen in Höhe von einem Stundenmindestlohn pro Mitarbeiter*in (Betriebsgründer*innen ausgeschlossen), zur Entlohnung der Mitarbeitenden.

(3) Dieses Darlehen dient der kurzfristigen Liquidität und muss bis zum Ende der Staatstage vollständig zurückgezahlt werden.

(4) Unternehmen, die insolvent gehen und ihre Kredite nicht vollständig tilgen konnten, verlieren das Anrecht auf Rücktausch ihrer Drostaler in Euro nach Projektende.

§8 – Staatliche Vorfinanzierung und Haushaltsmittel

(1) Jede Bürgerin und jeder Bürger leistet vor Beginn der Staatstage eine einmalige Einzahlung von 10 Euro an den Staat.

(2) Zu Beginn der Staatstage erhalten alle Bürgerinnen und Bürger 70 Drostaler als Startkapital.

(3) Der verbleibende Betrag verbleibt beim Staat und dient der Deckung öffentlicher Ausgaben und Investitionen.

§9 – Altersquotenregelung

(1) Das Finanz- und Wirtschaftsministerium kann Quotenregelungen in Unternehmen anordnen, die zur Einstellung von Bürger*innen verschiedener Altersstufen verpflichten.

(2) Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung einer altersübergreifenden Teilhabe am Wirtschaftsleben und die gleichberechtigte Integration aller Altersgruppen in den Arbeitsmarkt.